

rimsfahrzeug anschaffen. Er kann für die gesamte Ausfallzeit einen Mietwagen in Anspruch nehmen oder Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Es ist lediglich zu beachten, dass der Zeitraum nicht ausufern darf: die Grenzen der Wirtschaftlichkeit gelten auch in diesen Fällen. Bei zu hohen Ausfallkosten kann es doch erforderlich sein, ein Interimsfahrzeug zu nehmen. Der Versicherer ist jedenfalls in die Entscheidung einzubinden und über die Problematik zu informieren.

- b) Vollständiges Absehen von Wiederbeschaffung oder Reparatur
- Entscheidet sich der Geschädigte, den Unfallwagen nicht mehr zu reparieren bzw. keinen Ersatzwagen anzuschaffen, nimmt er vielmehr vollständig davon Abstand, einen privaten Pkw zu besitzen, hat dies vor allem Einfluss auf die Nutzungsausfallentschädigung. Von dem Zeitpunkt dieser Entscheidung an, ist der Ausfall des Fahrzeugs für den Geschädigten kein Vermögensschaden im rechtlichen Sinn mehr. Der Ausfall beeinträchtigt ihn nicht mehr, denn er will ja sowieso kein Auto mehr. Eine Nutzungsausfallentschädigung ist also allenfalls bis zu dem Zeitpunkt zu erstatten, in dem der Geschädigte diese Entscheidung trifft. Dabei ist zugleich zu beachten, dass der Zeitpunkt des Fällens einer innerlichen Entscheidung nur schwer nachweisbar sein wird. Dem Geschädigten stehen keine Indizien zur Seite, die für seinen Nutzungswillen sprechen, denn er schafft ja kein weiteres

Fahrzeug mehr an. Insofern muss er nachweisen, dass er erst einige Zeit nach dem Unfall endgültig von der Ersatzbeschaffung absieht.

Hat der Geschädigte in solchen Fällen zunächst einen Mietwagen angemietet, stellt sich die Situation etwas anders dar: Natürlich kann jemand, der kein Auto mehr fahren möchte, nicht die Erstattung von Mietwagenkosten verlangen. Dies liegt aber wiederum weniger am fehlenden Nutzungswillen als vielmehr am geringen Fahrbedarf, den diese Person dann noch haben dürfte. Wurde die Entscheidung endgültig getroffen, dürfte der Mietwagen nur noch vor dem Haus stehen. Zu diesem Zeitpunkt wäre er selbstverständlich zurückzugeben, weitere Kosten wären nicht zu erstatten. Solange aber der Mietwagen rein tatsächlich noch genutzt wird, kann die Entscheidung, nie wieder Auto zu fahren, noch nicht endgültig getroffen sein.

Dass der Geschädigte möglicherweise nur noch die Zeit der geschätzten Ersatzbeschaffung nutzen will und dann kein Fahrzeug mehr anschaffen wird, ist unschädlich. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte ohne den Unfall zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug gehabt hätte. Die Mietwagenkosten sind Teil der Naturalrestitution und damit anzuerkennen. Ein Erstattungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn er den Mietwagen tatsächlich nicht nutzt.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Sebastian Pawelec, Hamburg
Rechtsanwälte Oberbeck & Dr. Schott

Beweisschwierigkeiten bei der Abwicklung von Mietwagenschäden

Vorwort

Die Schäden an Fahrzeugen stellen für Autovermieter stets eine hohe Belastung dar, die sich nicht selten negativ auf die BWA des Autovermieters auswirkt. Dabei ist nicht nur die Schadenquote gegenüber der eigenen Versicherung im Blick zu behalten, sondern insbesondere auch die Schadenbelastung und Wertminderung bei der Rückgabe der Fahrzeuge an Händler und Leasinggeber. Entscheidend ist daher ein professionelles Regressmanagement, welches bei der Durchsetzung der Ansprüche die rechtlichen Fallstricke mit der Praxis des Autovermieters abgleicht und in Einklang bringt.

Neben dem frühzeitigen Differenzieren von Haftpflicht- und Eigenschäden, der kurzen Verjährungsfrist sowie dem Erkennen von evtl. Nebenansprüchen ist insbesondere die Beweislastverteilung ein zentraler Gesichtspunkt bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche.

Dieser Aufsatz bezieht sich auf den Eigenschadenbereich und befasst sich mit der Frage, ob der Kunde beweisen muss, den Schaden nicht verursacht zu haben oder ob der Autovermieter zu beweisen hat, dass es der Kunde selbst war, der den Schaden am Fahrzeug verursachte. Dabei soll der wissenschaftliche Aspekt des Aufsatzes in den Hintergrund treten und vielmehr praxisrelevante Sachverhalte aufgearbeitet und deren Lösungsansätze in den Vordergrund treten.

Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug innerhalb der Geschäftszeiten gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Autovermieters auf Neuschäden untersucht, lässt sich die Frage der Verursachung vielfach im direkten Austausch mit dem Kunden klären. Problematischer stellt sich diese Situation dar, wenn das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten abgestellt wird und der Mitarbeiter einen nicht protokollierten Neuschaden am nächsten Morgen entdeckt oder der Mieter noch bei der Rückgabe vor Ort behauptet, er habe keinen Schaden verursacht bzw. wahrgenommen, demnach könne dieser nur durch einen Dritten erfolgt sein.

Anspruchsgrundlage

Gibt der Mieter dem Vermieter ein beschädigtes Fahrzeug zurück, so hat der Vermieter grundsätzlich gegen seinen Kunden einen vertraglichen Schadenersatzanspruch. Den Beteiligten erscheint die Unterscheidung eines vertraglichen Schadenersatzanspruches und eines deliktischen Schadenersatzanspruches als bloße juristische Formalie. Zwar sind deliktische Schadenersatzansprüche den Beteiligten meist in der Auseinandersetzung mit Versicherungen nach einem Verkehrsunfall bekannt, aber dagegen führt gerade die Anwendung des vertraglichen Schadenersatzanspruches zu „Risiken und Nebenwirkungen“. Das Risiko der kurzen Verjährungsfrist ist vielen Autovermietern bekannt und soll in diesem Aufsatz keine nähere Betrachtung finden. Als Nebenwirkung ist hier die uneinheitliche Rechtsprechung zur Beweislastverteilung gemeint, welche ihren Ursprung in dem Gesetzeswortlaut der § 280 Abs. 1 Satz 2 und § 538 BGB hat.

Der § 280 Abs. 1 BGB hat vier Tatbestandsmerkmale. In der Praxis unproblematisch ist die Grundvoraussetzung des Bestehens eines vertraglichen Schuldverhältnisses, namentlich dem Mietvertrag.

Beweislastverteilung zu Lasten des Mieters

Des Weiteren muss eine Pflicht aus diesem verletzt worden sein. Diese Pflichtverletzung ist für jeden Autovermieter auf den ersten Blick die Beschädigung seines Mietfahrzeuges. Unstreitig ist, dass der Autovermieter das Vorliegen eines Neuschadens beweisen muss. Angesichts des technologischen Fortschrittes und der damit einhergehenden Vereinfachung der Dokumentation des Fahrzeugzustandes vor und nach der Miete, ist die diesbezügliche Beweisführung um ein Vielfaches erleichtert worden.

Im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung fußt die Verteidigungsstrategie letztlich häufig auf der Behauptung, es läge keine Pflichtverletzung vor, da es sich lediglich um eine Gebrauchsabnutzung i.S.d §

538 BGB handele. Gemäß dieser Vorschrift hat der Mieter Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrzeugs, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt worden sind, nicht zu vertreten.

Zum Gebrauch gehören unvermeidlich gewisse Gebrauchs- und Verschleißspuren an der Mietsache. Der Vermieter trägt daher hinsichtlich der Pflichtverletzung des Mieters die Beweislast dafür, dass der Schaden im Rahmen des Mietgebrauches entstanden ist und dieser über eine bloße Gebrauchsabnutzung hinausgeht.

Vertragsgemäßer Gebrauch lässt sich nicht generell bestimmen, sondern hängt vom Inhalt des konkreten Mietverhältnisses ab. Bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen ergibt sich der vertragsgemäße Gebrauch nicht nur aus den üblichen Vertragsformularbedingungen, sondern auch aus den Vorschriften der StVZO und StVO (vgl. Prütting/Wegen/Weinreich, BGB Kommentar, 13. Auflage 2018, § 538, Rz 2).

Zu beachten ist hierbei, dass im Hinblick auf den § 538 BGB zahlreiche Rechtsprechung zu finden ist. Diese bezieht sich jedoch meist auf die Wohnraummiete. Der § 538 BGB ist zwar auf alle Mietverhältnisse anwendbar, jedoch muss dieser – wie oben bereits dargestellt – im Lichte der spezifischen Besonderheiten bei der Vermietung von Fahrzeugen ausgelegt werden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass eine durchschnittliche Mietzeit eines Mietfahrzeuges ca. 5 – 7 Tage andauert, anders als bei der Wohnraummiete, die meist über mehrere Jahre besteht und ein „echtes“ Dauerschuldverhältnis darstellt. Bereits aufgrund dieses Umstandes ist der Begriff der Gebrauchs- und Verschleißspuren bei der Wohnraummiete greifbarer und demnach besser von einer Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB abgrenzbar.

Um eine widerspruchsfreie Abgrenzung vornehmen zu können, ist meist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem rechtlichen Vertreter und einem gut ausgebildeten Sachverständigen unabdingbar, da sehr oft bereits das Schadenbild Argumentationshilfe bietet. Die Abgrenzung im Einzelfall bildet die erste Weichenstellung für eine mehr oder weniger erfolgreiche Durchsetzung des Schadenersatzanspruches. In der konkreten Fallgestaltung kann sehr viel Argumentationsgeschick gefordert sein.

Sobald diese Hürde genommen worden ist, gilt es den Grundgedanken der dritten Voraussetzung des § 280 Abs. 1 BGB, das Verschulden, zutreffend darzulegen.

Aus der Formulierung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB geht hervor, dass der Mieter darlegen und beweisen muss, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Aus der Verneinung leitet sich ab, dass der Gesetzgeber ein Verschulden des Schuldners, hier des Mieters, vermutet; ein mangeldes Verschulden muss der Schuldner, also der Mieter, nachweisen.

Dabei geht es um die Verantwortlichkeit des Mieters i.S.d. § 276 BGB. Dies bedeutet, dass der Schaden durch ein ihm vorwerfbares – vorsätzliches oder fahrlässiges – Verhalten oder das eines Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) verursacht worden ist.

Lässt sich jedoch aufgrund der Beweisaufnahme nicht aufklären, ob die Beschädigung der Mietsache während des Mietgebrauchs durch eine Unachtsamkeit des Mieters verursacht wurde oder der Schaden von einem Dritten herrührt, auf den der Mieter keinen Einfluss hatte, so kann die fehlende Aufklärbarkeit nach dem Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nur zu Lasten des Mieters gehen, da der Mieter nach den allgemeinen Regeln die Beweislast dafür trägt, dass die ihm obliegende Pflicht, namentlich die Rückgabe des Fahrzeuges in einem unbeschädigtem Zustand, unverschuldet nicht erfüllt hat (vgl. zum Grundsatz der Beweislastverteilung OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.09.2007, Az. 24 U 97/07)

Gegenargumentation des Mieters

Häufig trägt der Mieter vor, ein Dritter müsse den Schaden während der Mietzeit verursacht haben, da er während des Gebrauchs keinen Schaden am Fahrzeug bemerkt habe.

Nach § 286 ZPO ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer Beweistatsache so überzeugt ist, dass alle vernünftigen Zweifel ausgeschlossen sind (vgl. BGHZ 53, 245 (256)). Demnach dürfte hierfür eine bloße Behauptung, der Mieter selbst habe das Mietobjekt nicht beschädigt, weshalb die Beschädigung von einem Dritten stammen müsse, nicht genügen. Der Mieter muss vielmehr substantiiert darlegen, aus welchen Gründen ihn keine Verantwortung trifft.

Die Schadenabteilungen der Autovermieter werden nicht selten mit Urteilen konfrontiert, welche im Internet einfach auffindbar sind (LG Landshut, Urteil vom 30.03.2011 – 14 S 254/11 sowie LG Baden-Baden v. 12.06.2007, MDR 2007, 1014) und es dem Mieter leicht machen, die eigene Verantwortung an dem Schaden von sich zu weisen. Insbesondere beziehen sich diese Urteile auf eine BGH-Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 03.11.2004 – VIII ZR 28/04).

In diesen Urteilen wird davon ausgegangen, dass der Vermieter die Beweislast dafür trägt, dass der Mieter selbst den Schaden verursacht und nicht ein Dritter. Würde man dieser Ansicht folgen, stünden die Autovermieter vor einer nahezu unlösbaren Aufgabe.

Umso wichtiger ist es, der Argumentation der Mieter und deren Rechtsanwälte entgegenzutreten, indem die benannte Rechtsprechung genauer betrachtet wird.

Der oben genannten BGH-Entscheidung liegt nämlich ein Sachverhalt aus dem Wohnmietrecht zugrunde. In dieser war streitig, ob vermietete Räume infolge des Mietgebrauchs beschädigt wurden. Der BGH war dabei der Ansicht, dass der Vermieter die Beweislast dafür trägt, dass die Schadenursache nicht aus dem Verhalten eines Dritten herrührt, für den der Mieter nicht nach § 278 BGB haftet.

Aufgrund dieser Entscheidung leiten die Landgerichte Baden-Baden und Landshut nunmehr her, dass der Vermieter beweisen müsse, dass die Schadenursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Mieters herrührt. Dieser Nachweispflicht würde der Vermieter dadurch nachkommen, dass er eine Schadenursache aus seinem Pflichtenkreis ebenso ausschließt wie auch eine Verursachung durch Dritte (Schmidt-Futterer, Mietrechtskommentar, 8. Aufl. 2003, § 538, Rn. 4; BGH NJW RR 05,381). Nach dieser Ansicht haftet der Mieter bei einem unaufkläraren Sachverhalt also nicht (Schmidt-Futterer, a.a.O., § 538 Rn. 6)

Handelt es sich jedoch nicht offensichtlich um Vandalismusschäden (wie z. B. Einbruchsspuren, klar erkennbare Schlüsselkratzer oder um typische Schäden die im Teilkaskobereich anzufinden sind wie z. B. Steinschläge, Wildschäden, etc.) wird der Beweis für ein Mietwagenunternehmen nach dieser Ansicht kaum möglich sein, da der Kreis möglicher Schädiger uferlos und insbesondere undefinierbar ist, zumal das Mietwagenunternehmen nach der Vermietung des Fahrzeuges keine Zugriffsmöglichkeiten mehr auf dieses hat.

Ferner wird verkannt, dass sich diese Entscheidung auf einen Sachverhalt aus dem Jahre 2001 bezieht, der vor dem Inkrafttreten der Zivilrechtsreform am 01.01.2002 stattgefunden hat. Der Gesetzgeber hat im Rahmen dieser Reform die Rechtslage bezüglich des Verschuldens – wie oben dargestellt – im Hinblick auf § 280 BGB neu geregelt.

Hinzu kommt, dass sich der Sachverhalt auf dem das BGH-Urteil basiert, nicht ohne Weiteres auf die Überlassung eines Mietwagens übertragen lässt. Bei diesem recht ungewöhnlichen Sachverhalt zum Wohnraummietrecht bestand die Besonderheit darin, dass nicht nur der Mieter, sondern noch eine dritte Person die Obhut über die Wohnung wahrnehmen konnte. Diese Sachlage ist mit derjenigen, welcher Fahrzeugvermietungen täglich ausgesetzt sind, nicht vergleichbar. Unabhängig davon, dass es sich bei einem Mietwagen um eine bewegliche Sache handelt, gibt der Autovermieter infolge der Inanspruchnahme des Fahrzeuges durch den Mieter seine Obhut am Fahrzeug auf und verfügt über keinerlei Zugriffsmöglichkeiten darauf.

Bei beweglichen Sachen wie Fahrzeugen entfernt sich der Eigentümer

(Autovermieter) so weit von seinem Besitz, dass dieser dem Besitzer (Mieter) auch die Verantwortung für das Fahrzeug überträgt. In Folge dessen liegt es nur am Mieter während der vereinbarten Mietzeit, die ihm vom Vermieter „übertragene“ Obhut weiterzuführen. Demnach hat nur der Mieter während der Mietzeit die Möglichkeit, von ihm behauptete Beschädigungen durch Dritte zu prüfen, zu dokumentieren und dem Vermieter sowie der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Tut er das nicht, sondern stellt lediglich die Behauptung auf, ein Dritter habe den Schaden verursacht, ohne seinen zuvor genannten Pflichten nachzukommen, muss konsequenterweise auch in diesen Fällen das Vetretenmüssen der Pflichtverletzung vermutet werden. Denn der Schaden ist im Obhuts- und Gefahrenbereich des Mieters und dementsprechend während des Mietgebrauchs entstanden. Kann sich der Mieter nicht substantiiert exkulpieren, so darf die Beweislast nicht einfach entgegen des Wortlauts des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB umgekehrt werden.

Überspitzt man die Folgen dieser Rechtsprechung, müsste der Mieter nach der Rückgabe des Fahrzeuges nur Schweigen und wäre für den Schaden am Fahrzeug nicht haftbar. Im Ergebnis führt diese Umverteilung der Verantwortungsbereiche zu einem unhaltbaren Ergebnis, welches mit dem Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zu vereinbaren ist.

Rechtslage bei außerhalb von Geschäftszeiten abgestellten Fahrzeugen

Für den Fall, dass der Mieter sein Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten abstellt, gilt grundsätzlich der gleiche Kerngedanke zur Beweislastverteilung.

Gibt der Mieter bei einer bereits im Mietvertrag vereinbarten Mietlaufzeit das Fahrzeug früher zurück und stellt dieses außerhalb von Geschäftszeiten ab und entdeckt der Mitarbeiter einen nicht protokollierten Neuschaden am nächsten Morgen, wird häufig der eingewendet, das Fahrzeug sei erst nach Abgabe beschädigt worden.

Eine Verschiebung der Beweisregeln zu Lasten des Vermieters würde dann eintreten, wenn der Mietvertrag mit dem Abstellen des Fahrzeuges und dem Einwurf des Schlüssels in den Nachttresor beendet wäre. Denn dann wäre nicht mehr unstreitig, dass der Schaden durch Mietgebrauch während der Mietzeit entstanden ist. Sollte der Mieter dem Vermieter eine solche Argumentation entgegenbringen, ist es empfehlenswert, die zutreffende Rechtsprechung des LG Hamburg und des LG Lübeck zu zitieren. In diesen werden die folgenden rechtlichen Würdigungen getroffen:

Ist die Beendigung des Mietvertrages vertragsmäßig durch einen Zeitablauf bestimmt, stellt die lediglich einseitige Besitzaufgabe des Mieters durch das Abstellen des Fahrzeuges auf ein frei zugängliches

Parkgelände des Vermieters vor dem vertraglichen Zeitablauf und dem Einwurf des Schlüssels in einen Einwurfbüchsen/Nachttresor keine Beendigung des Mietverhältnisses dar. Die Abgabe des Fahrzeuges vermag nicht das vereinbarte Vertragsende zeitlich nach vorne zu verlagern. Das Mietverhältnis besteht so lange fort, bis das Mietwagenunternehmen das Fahrzeug nach Eröffnung der Filiale tatsächlich entgegen und in Augenschein nimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Fahrzeug immer noch im Mietgebrauch, sodass eine Beweislastumkehr zu Lasten des Mieters gilt.

Hat der Autovermieter bereits im Mietvertrag die Mietzeit eindeutig geregelt, stellt die Möglichkeit, dass der jeweilige Mieter bei der Entgegennahme des Mietwagenunternehmens nicht anwesend sein muss und das Fahrzeug einfach abstellen kann, lediglich ein Entgegenkommen des Vermieters dar. (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 13.06.2013 Az. 14 S 211/11 sowie LG Hamburg, Beschluss vom 15.11.2016, Az. 309 S 38/15)

Stellt der Mieter das Fahrzeug während der Mietzeit auf einen frei zugänglichen Parkplatz der Vermieterin ab und kann die Verantwortlichkeit an dem unstreitigen Neuschaden nicht von sich weisen, so verhält es sich mit der Risikoverteilung nicht anders als wenn er das Fahrzeug in der Nacht vor seinem Haus abgestellt hätte. Denn während der Mietzeit – und allein dies ist entscheidend – liegt das Risiko der Unaufklärbarkeit eines unstreitigen Neuschadens in der Risikosphäre des Mieters.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen dürfen nicht insoweit missverstanden werden, dass den Mieter eine Art Garantiehaftung während der Mietzeit trifft. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass der Mieter nur für verschuldete Schäden haftet. Die dargestellte Beweislastverteilung bei der Unaufklärbarkeit darf Autovermieter nicht dazu veranlassen, die genaue Dokumentation von Vor-, Alt-, und Neuschäden zu vernachlässigen. Vielmehr ist eine genaue und nachvollziehbare Dokumentation der Schäden nicht nur dazu geeignet, den Anspruch bestmöglich durchsetzen zu können, sondern auch unangenehmen Ärger mit der Kundschaft zu vermeiden. Gleichwohl soll der Autovermieter durch die vorstehenden Ausführungen ermutigt werden, bei den klassischen Einwänden der Mieter nicht frühzeitig seinen Anspruch aufzugeben, sondern den Mieter in verständlicher Weise auf die Beweislastverteilung im Sinne der entsprechenden Obhutsphären hinzuweisen. Soweit der Autovermieter seinen Kunden die Möglichkeit bietet, das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten „zurückzugeben“ muss genau darauf geachtet werden, dass die vereinbarte Mietzeit im Mietvertrag schriftlich bis zu der Eröffnung der Station fixiert wird. Insbesondere mit der Zunahme von Internetreservierungen und dadurch automatisierter Erstellung von Mietverträgen sollte darauf Wert gelegt werden, dass der Kunde nicht die Möglichkeit erhält ein Mietzeitende in der „tiefsten Nacht“ wählen zu können.

Rechtsprechung

Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mit Fracke

1. Der Senat gibt seine Auffassung auf, die erforderlichen Mietwagenkosten seien lediglich anhand der Fraunhofer-Liste zu bestimmen.
2. Die Werte der Fraunhofer-Liste allein sind nicht anwendbar, weil eine Schätzung mittels Fraunhofer auf Internetwerten beruhen würde, zur Realisierung eine Vorfinanzierung erfolgen müsste und eine einwöchige Vorbuchungsfrist einzuhalten wäre.
3. Der erstattungsfähige Schadenersatz bezüglich Mietwagenkosten wird zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zukünftig mittels des Mischmodells aus Schwacke und Fraunhofer geschätzt.
4. Ein Abzug für Eigensparnis erfolgt in Höhe von 5 Prozent.

*Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, Az. 1 U 74/18
(Vorinstanz Landgericht Krefeld, Urteil vom 19.04.2018, Az. 3 O 198/17)*